

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang International Business Studies (IBS)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden, und diejenigen, die ihr Studium nicht während der Auslauffrist der vorherigen Fassung beendet haben.
- (2) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen, ganz besonders § 6 (über die Zulassungen zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts) und § 7 (zu den verpflichtenden Teilnahmen an den Prüfungen des ersten Semesters). Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

§ 3

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B. Sc.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung acht Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in:
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Bachelorvorprüfung abschließt,und
 - einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Das Bachelor-Studium beinhaltet zwei Praxisphasen und zwei Studiensemester im Ausland; das Nähere regeln die Anlagen B1 und B2 sowie die Ordnung für Praxis- und Forschungsphasen der Abteilung Betriebswirtschaft der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik – der Hochschule Hannover.

- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 240 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 150 Credits.
- (4) Übergeifende Pflichtmodule nach Anlage B2 sind von allen Studierenden zu absolvieren. Spezifische Pflichtmodule nach Anlage B2 sind in Abhängigkeit von der Partnerhochschule, an der die Auslandsstudiensemester verbracht werden, zu belegen.

§ 5

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelorvorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht. Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten und zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Bachelorvorprüfung beträgt 90 Credits, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - 84 Credits im Bereich Pflichtmodule (insgesamt 13 Module)
 - 6 Credits aus dem Bereich der ausländischen Hochschule im Sinne des §11

Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Fachsemester des Bachelor-Studiums angefertigt.

- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 und B2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts (Bachelorvorprüfung)

- (1) Studierende, die nicht zuvor an dieser oder einer anderen Hochschule studiert haben, sind von Amts wegen zu den Prüfungen der Bachelorvorprüfung zugelassen.
- (2) Studierende, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen die Zulassung zu der Bachelorvorprüfung beim Prüfungsausschuss beantragen.
- (3) Nach diesen Bestimmungen zulassungsantragspflichtige Studierende haben ihren Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise spätestens bis 30 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Die Zulassung zu der Bachelorvorprüfung wird durch den Prüfungsausschuss nicht erteilt, sofern diese Nachweise nicht erbracht werden oder die Unterlagen unvollständig sind. Die Zulassung kann auch mit Auflagen erteilt werden.
- (5) Wurde eine Zulassung zu den Prüfungen aufgrund nicht getätigter, unvollständiger oder unzutreffender Angaben der/des Studierenden erteilt, hat diese/r glaubhaft darzulegen, dass kein Täuschungsvorsatz bestand. § 14 ATPO findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Aufbau und Inhalt der Bachelorvorprüfung

- (1) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (2) Studierende im ersten Fachsemester – sofern sie zu den Prüfungen zugelassen sind - werden von der Prüfungsverwaltung automatisch zu den Prüfungen dieses ersten Semesters angemeldet. Die betroffenen Prüfungen sind als solche in Anlage B1 kenntlich gemacht. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet. Erfolgt die Immatrikulation später als 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn, so stellt dies einen Rücktrittsgrund nach § 9 Abs. 3 ATPO dar.

§ 8

Höchstdauer der Bachelorvorprüfung

- (1) Alle Prüfungen der Bachelorvorprüfung sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.

- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern diese sechs Fachsemester ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
- a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
 - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sechsten oder siebenten Fachsemesters oder
 - c. infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen
- überschritten worden sind.
Zum familiären Umfeld nach Buchstabe c. zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf deren schriftlichen Antrag hin gestatten, Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes im Umfang von max. 30 Credits zu erbringen, auch wenn diese die Bachelorvorprüfung noch nicht bestanden haben. Diesen Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind Prüfungsleistungen gleichgestellt, die im Rahmen von Learning-Agreements erbracht werden. Wurden Prüfungsleistungen für den zweiten Studienabschnitt anerkannt, so fließen diese in die Berechnung der 30 ECTS nicht ein.

§ 9

Zulassung zum zweiten Studienabschnitt und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts setzt grundsätzlich die Zulassungsfähigkeit zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts sowie das Bestehen der Bachelorvorprüfung voraus.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass
 - a. alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden sind und
 - b. bis auf die 2. Praxisphase und die Bachelor-Arbeit alle Module des zweiten Studienabschnitts bestanden sind.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:
 - a. Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
 - b. ggf. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - c. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - d. ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.

- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistungen gegeben (wobei die 2. Praxisphase hierbei auch als Prüfungsleistung einbezogen wird). Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ darf jedoch nicht fehlen, es muss bestanden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen - wobei auch die fehlende 2. Praxisphase einbezogen wird - zur Bachelor-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Bachelor-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.

§ 10

Höchstdauer des zweiten Studienabschnitts

- (1) Alle Prüfungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum Ende des elften Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern diese elf Fachsemester ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
 - a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
 - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sich aus Abs. 7 ergebenden Fachsemesters, des darauffolgenden und des darauf nachfolgenden Fachsemesters, oder
 - c. infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen

überschritten worden ist.

Zum familiären Umfeld nach Buchstabe c. zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

§ 11

Studiensemester im Ausland

Im Rahmen des Curriculums sind im zweiten Studienabschnitt zwei Studiensemester an einer ausländischen Hochschule zu verbringen. In der Regel sind diese Studiensemester an einer Hochschule abzuleisten, mit der eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des Studiengangs IBS besteht.

§ 12

Prüfungsanmeldungen und Prüfungszeitpunkte

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Studiendekan auf die Prüfenden übertragen.
- (3) Der Nachweis der rechtzeitigen Information der Studierenden über Fristen und Termine nach Abs. 1 ist in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren. Sofern Prüfende nach Abs. 2 die Aufgaben übertragen erhielten, haben sie semesterweise nach Ende ihrer Prüfungshandlungen einen entsprechenden Dokumentationsbeitrag an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln.

§ 13

Arten und Aufteilungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Prüfungsleistungen sind – sofern Abs. 2 es nicht anders bestimmt - an einem Prüfungstermin als eine Prüfungsgesamtleistung abzulegen.
- (2) Eine Aufteilung einer Prüfungsleistung in zwei Teilleistungen ist nur zulässig, sofern
 - a. sie zu Vorlesungsbeginn im Prüfungsplan ausgehängt sind,
 - b. die gesamte intendierte Prüfungsbelastung eingehalten wird, und
 - c. es sich um eine Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus zwei nicht selbständigen Teilleistungen und werden diese an zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen geprüft, so gelten folgende Besonderheiten:
 - a. Alle Fristen und Bestimmungen für Zulassungen zur Prüfungsleistung beziehen sich auf den ersten Prüfungstermin.
 - b. Alle Fristen für Rücktritte von der Prüfungsleistung nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen sich auf den zweiten Prüfungstermin.

- c. Tritt ein Prüfling von einer Teilleistung zurück, so gilt der Rücktritt für beide Teilleistungen.
- d. Alle Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie Fristen für eventuelle Verbesserungsversuche werden vom zweiten Prüfungstermin aus berechnet.
- e. Krankmeldungen von Prüflingen sind der Prüfungsverwaltung zu dem Prüfungstermin zu melden, zu dem sie vorgebracht werden.
- f. Eine bereits erbrachte Teilleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn die andere Teilleistung nicht erbracht wird, gleich aus welchen Gründen.
- g. Teilleistungen werden nicht benotet, es werden nur Punkte vergeben. Die Punkte beider Teilleistungen zusammen führen zu einer Gesamtnote.
- h. Ist eine Prüfungsleistung bestanden, oder nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist es der Prüfungsverwaltung vom Prüfenden zum zweiten Prüfungstermin zu melden.

Die Prüfenden übermitteln der Prüfungsverwaltung nach Ablauf des zweiten Prüfungstermins die entsprechenden Angaben zu jedem der beiden Prüfungstermine.

§ 14

Eidesstattliche Versicherungen

- (1) Zusammen mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben Prüflingen stets eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt abzugeben, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch für andere Prüfungsleistungen, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen, wonach die Prüfungsleistung von selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (3) Versicherungen an Eides statt sind gemäß einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Muster zu tätigen.
- (4) Werden erforderliche Versicherungen an Eides statt nicht fristgerecht und/oder formgerecht abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 15

Anwesenheitspflichten

Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

§ 16

Prüfungsvorleistungen

- (1) Alle Formen möglicher Prüfungsvorleistungen und mögliche Notenauswirkungen sind den Studierenden zu Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Verpflichtende Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Sie werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen finden keinen Eingang in die Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 17

Unbenotete Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen in den Modulen 1. Praxisphase und 2. Praxisphase werden nicht benotet, sondern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 18

Wechsel von Wahlpflichtmodulen

Stehen Prüflingen für den zweiten Studienabschnitt nach der Anlage B2 mehrere Wahlpflichtmodule zur Auswahl zur Verfügung, so treffen sie mit Ihrer ersten Prüfungsanmeldung eine verbindliche Auswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch zweimal in Bezug auf neue Wahlpflichtmodule geändert werden.

§ 19

Verbesserungsversuche

- (1) Die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnitts bestandener Prüfungsleistungen mit Notenverbesserungsabsicht nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfungsleistung je Studienabschnitt erlaubt.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum übernächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch nicht später als zum Abgabetermin der Bachelor-Arbeit, zu wiederholen.

§ 20

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil.

- (2) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts hat abweichend von § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von sieben Monate zu erfolgen.
- (3) Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts hat konform zu § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von dreizehn Monaten zu erfolgen.
- (4) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nur bei maximal drei Zweitwiederholungen von Prüfungsleistungen je Studienabschnitt erlaubt.
- (5) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

§ 21

Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen richtet sich grundsätzlich nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (2) Werden „bestandene“ Leistungen und Kompetenzen ohne Benotung zur Anerkennung beantragt, so ist davon auszugehen, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen und es erfolgt eine Bewertung mit der Note „ausreichend“.

§ 22

Prüfungsausschuss

- (1) § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet keine Anwendung, soweit entsprechende Informationen bereits durch das Studiengangs-Controlling bereitgestellt werden.
- (2) Übertragungsbeschlüsse nach § 3 Abs. 7 AT PO auf den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gelten jeweils bis zu ihrer Aufhebung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Bachelor-Studiengang International Business Studies (IBS) - 8 Semester - Neufassung

1. Studienabschnitt												Anlage B1	
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/W P	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
IBS-411	BWL 1	PF	6	1	IBS-411-01	Grundsatzentscheidungen der BWL	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	2	6	
					IBS-411-02	Betriebliche Kernprozesse	PF				2		
					IBS-411-03	Produktion	PF				2		
IBS-412	BWL 2	PF	6	1	IBS-412-01	Wirtschaftsinformatik	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	2	6	
					IBS-412-02	Finanzwirtschaft	PF				2		
					IBS-412-03	Praktische Übungen der BWL	PF				2		
IBS-413	VWL Grundlagen	PF	6	1	IBS-413-01	Mikroökonomie und Makroökonomie	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	6	6	
IBS-414	Wirtschaftsrecht	PF	6	1	IBS-414-01	Bürgerliches Recht	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	4	6	
					IBS-414-02	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht	PF				2		
IBS-415	Mathematische Grundlagen	PF	6	1	IBS-415-01	Mathematische Grundlagen	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6	
IBS-421	BWL 3	PF	6	1	IBS-421-01	Marketing und Vertrieb	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	2	6	
					IBS-421-02	Social Entrepreneurship und Businessplan	PF				4		
IBS-422	Grundlagen der Buchführung und der Betrieblichen Steuerlehre	PF	6	1	IBS-422-01	Buchführung	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	2	6	
					IBS-422-02	Betriebliche Steuerlehre	PF				4		
IBS-423	Statistik 1 und Finanzmathematik	PF	6	1	IBS-423-01	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	3	6	
					IBS-423-02	Finanzmathematik	PF				1		
					IBS-423-03	Softwareunterstützung in der Statistik 1	PF				1		

IBS-424	Wirtschaftspolitik und Nachhaltigkeit	PF	6	1	IBS-424-01	Wirtschaftspolitik	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	4	6
					IBS-424-02	Nachhaltigkeit	PF				2	
IBS-431	Personal und Unternehmensführung	PF	6	1	IBS-431-01	Personalmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	3	2	6
					IBS-431-02	Unternehmensführung	PF				2	
					IBS-431-03	Arbeitsrecht	PF				2	
IBS-432	Rechnungswesen	PF	6	1	IBS-432-01	Externes Rechnungswesen	PF	H, K2*, M, P, R	1	3	4	6
					IBS-432-02	Internes Rechnungswesen	PF				2	
IBS-433	Statistik 2	PF	6	1	IBS-433-01	Induktive Statistik	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	3	4	6
					IBS-433-02	Softwareunterstützung in der Statistik 2	PF				2	
IBS-434	Anwendungsorientiertes Management	PF	6	1	IBS-434-01	Allgemeines Projektmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	3	4	6
					IBS-434-02	Planspiel Management	PF				2	
IBS-436	Intercultural Management	PF	6	1	IBS-436-01	Intercultural Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	3	4	6
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule												84
Die Prüfungsanmeldung des 1. Semesters erfolgt nach § 7 Abs. 2 durch die Prüfungsverwaltung												

Spezifische Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt in Abhängigkeit von der gewählten Partnerhochschule (je 6 Credits)
Spezifische Pflichtmodule erster Studienabschnitt bei der Partnerhochschule ZUST (6 Credits)

M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/W P	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
IBS-416	Language and Culture in China 1	PF	6	1	IBS-416-01	Language and Culture in China 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	6	6

Spezifische Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt bei den Partnerhochschulen SEAMK, RGU und ITC (6 Credits), d.h. eines der beiden Module

IBS-417	English 8 with Presentation Techniques	PF	6	1	IBS-417-01	English 8	PF	H, K1*, M, P, R	0,5	2	2	3
					IBS-417-02	Presentation Techniques	PF	H, K1*, M, P, R	0,5	2	2	3
IBS-418	Additional Language	PF	6	1	IBS 418-01	Additional Language (basic)	PF	H, K1*, M, P, R	0,5	2	2	3
					IBS 418-02	Additional Language (enhanced)	PF	H, K1*, M, P, R	0,5	2	2	3

Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / spezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule

6

Σ = Cr / 1. Studienabschnitt / Gesamt

90

2. Studienabschnitt**Anlage B2****2. Studienabschnitt - Übergreifende Pflichtmodule**

M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/W P	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
IBS-535	IMA Strategic International Management	PF	6	1	IBS-535-01	IMA Strategic International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-536	IMA Sustainable development from a management perspective	PF	6	1	IBS-536-01	IMA Sustainable development from a management perspective	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-517	Academic Writing	PF	6	1	IBS-517-01	Academic Writing	PF	H, M, P, R	1	7	4	6
IBS-566	Leadership Across Cultures	PF	6	1	IBS-566-01	Leadership Across Cultures	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4	4	6
IBS-514	1. Praxisphase	PF	18	0	IBS-514-01	1. Praxisphase	PF	B	0	4	0	18
IBS-515	2. Praxisphase	PF	18	0	IBS-515-01	2. Praxisphase	PF	B	0	8	0	18
IBS-520	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	IBS-520-01	Bachelor-Arbeit	PF	BAA mit Ko	1	8	0	12
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			72									

2. Studienabschnitt - Spezifische Pflichtmodule in Abhängigkeit von der gewählten Partnerhochschule (je 6 Credits)

M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/W P	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
Spezifische Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt bei der Partnerhochschule ZUST (6 Credits)												
IBS-518	Language and Culture in China 2	PF	6	1	IBS-518-01	Language and Culture in China 2	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	6	6
Spezifische Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt bei den Partnerhochschulen SEAMK, RGU und ITC (6 Credits)												
IBS-519	International Business Environment	PF	6	1	IBS-519-01	International Business Environment	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	6
Σ = CP / spezifische Pflichtmodule			6									

2. Studienabschnitt - Spezifische Pflichtmodule der Auslandssemester in Abhängigkeit der gewählten Partnerhochschule (je 60 ECTS)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art^M PF/W P	Cr^M	Gew.^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	ArtTM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew.TM	Sem.	SWS	CrTM
Spezifische Pflichtmodule der Auslandssemester bei der Partnerhochschule ZUST (60 Credits)												
IBS-541	1. Auslandsstudiensemester ZUST	PF	30	5	IBS-541-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	5		30
IBS-542	2. Auslandsstudiensemester ZUST	PF	30	5	IBS-542-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	6		30
Spezifische Pflichtmodule der Auslandssemester bei der Partnerhochschule SEAMK (60 Credits)												
IBS-543	1. Auslandsstudiensemester SEAMK	PF	30	5	IBS-543-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	5		30
IBS-544	2. Auslandsstudiensemester SEAMK	PF	30	5	IBS-544-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	6		30
Spezifische Pflichtmodule der Auslandssemester bei der Partnerhochschule RGU (60 Credits)												
IBS-545	1. Auslandsstudiensemester RGU	PF	30	5	IBS-545-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	5		30
IBS-546	2. Auslandsstudiensemester RGU	PF	30	5	IBS-546-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	6		30

Spezifische Pflichtmodule der Auslandssemester bei der Partnerhochschule ITC (60 Credits)											
IBS-547	1. Auslandsstudiensemester ITC	PF	30	5	IBS-547-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	5	30
IBS-548	2. Auslandsstudiensemester ITC	PF	30	5	IBS-548-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	6	30
Σ = CP / spezifische Pflichtmodule			60								

2. Studienabschnitt - Spezifische Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt (12 Credits), d.h. entweder zwei beliebige Module aus Wahlbereich A oder zwei Module einer der 9 Vertiefungen aus Wahlbereich B

Wahlbereich A												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/W P	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
IBS-557	IMA Selected Topics of International Management	WP	6	1	IBS-557-01	IMA Selected Topics of International Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
IBS-580	Global Economics	WP	6	1	IBS-580-01	Global Economics	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-563	Business Ethics	WP	6	1	IBS-563-01	Business Ethics	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-570	General Business Administration and EU Integration	WP	6	1	IBS-570-01	General Business Administration and EU Integration	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-572	International Commercial Law	WP	6	1	IBS-572-01	International Commercial Law	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-573	International Corporate Finance	WP	6	1	IBS-573-01	International Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
IBS-574	International Marketing and E-Commerce	WP	6	1	IBS-574-01	International Marketing and E-Commerce	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-575	Entrepreneurship in a Global Context	WP	6	1	IBS-575-01	Entrepreneurship in a Global Context	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6

Wahlbereich B												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/W P	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
Audit and Accounting												
IBS-521	AAA Audit	WP	6	1	BBA-521-01	AAA Audit	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-522	AAA Accounting	WP	6	1	BBA-522-01	AAA Accounting	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
Banken und Versicherungen												
IBS-523	BUV Bank- und Versicherungsbetriebslehre	WP	6	1	BBA-523-01	BUV Bank- und Versicherungsbetriebslehre	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-524	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	WP	6	1	BBA-524-01	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
Controlling												
IBS-525	CON Strategisches Controlling	WP	6	1	BBA-525-01	CON Strategisches Controlling	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-526	CON Operatives Controlling	WP	6	1	BBA-526-01	CON Methoden, Instrumente und Anwendung des Operativen Controllings	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
Corporate Finance												
IBS-527	FIN Methoden und Instrumente	WP	6	1	BBA-527-01	FIN Methoden und Instrumente	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-528	FIN Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	WP	6	1	BBA-528-01	FIN Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
Handel und Vertrieb												
IBS-529	HUV Handels- und Vertriebsmanagement 1	WP	6	1	BBA-529-01	HUV Handels- und Vertriebsmanagement 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-530	HUV Handels- und Vertriebsmanagement 2	WP	6	1	BBA-530-01	HUV Handels- und Vertriebsmanagement 2	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6

Human Resource Management												
IBS-531	HRM Personal und Arbeit	WP	6	1	BBA-531-01	HRM Personal und Arbeit	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
IBS-532	HRM Personalpsychologie	WP	6	1	BBA-532-01	HRM Personalpsychologie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
Supply Chain Management												
IBS-533	SCM Supply Chain Management 1	WP	6	1	BBA-533-01	SCM Supply Chain Management 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-534	SCM Supply Chain Management 2	WP	6	1	BBA-534-01	SCM Supply Chain Management 2	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
Marketing und Marktforschung												
IBS-537	MUM Marketing Intelligence	WP	6	1	BBA-537-01	MUM Kundenbeziehungs- Management und Marktforschung	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-538	MUM Marketing Management	WP	6	1	BBA-538-01	MUM Marketing Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
Unternehmensführung												
IBS-539	UFG Organisationsgestaltung	WP	6	1	BBA-539-01	UFG Organisationsgestaltung	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-540	UFG Unternehmensplanung	WP	6	1	BBA-540-01	UFG Unternehmensplanung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
Σ=Cr / Wahlpflichtmodule			12									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			150									

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			150									
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss			240									

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.*****K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**